

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2012

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)	109	Gemeindegliederung der Evangelischen Gemeinde Köln ...	150
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	132	Generalversammlung 2012 Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank	154
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) und der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	139	Telefonliste des Landeskirchenamtes	155
Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	140	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot.....	156
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW)	147	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	156
GEZ-Merkblatt für kirchliche Einrichtungen und Körperschaften	148	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	156
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	157
		Literaturhinweise	161
		Angebot.....	162
		Gesuch.....	162

Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)

1072979

Az. 11-02

Düsseldorf, 4. Juni 2012

Das Landeskirchenamt

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 13. Januar 2012 dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) ihre Zustimmung erteilt und die Evangelische Kirche in Deutschland gebeten, das Kirchengesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 1./2. Juni 2012 festgestellt, dass das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft tritt.

Nachstehend geben wir den Text des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307), zuletzt geändert am 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011, S. 149), bekannt. Spätere Gesetzesänderungen

werden nicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Der maßgeblich amtliche Wortlaut des PfdG.EKD ist die im Amtsblatt der EKD veröffentlichte Textfassung, die im Internet mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht unter dem Link www.kirchenrecht-ekd.de aufgerufen werden kann.

Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)

Vom 10. November 2010

(ABl. EKD 2010, S. 307)

Berichtigung vom 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 Buchstabe b) und c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**Teil 1 Grundbestimmungen**

- § 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich
- § 2 Pfarrdienstverhältnis

Teil 2 Ordination

- § 3 Ordination
- § 4 Voraussetzungen, Verfahren
- § 5 Verlust, Ruhen
- § 6 Erneutes Anvertrauen
- § 7 Anerkennung der Ordination

Teil 3 Probendienst und Anstellungsfähigkeit**Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe**

- § 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe
- § 9 Voraussetzungen, Eignung
- § 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe
- § 11 Auftrag und Ordination
- § 12 Dauer des Probendienstes
- § 13 Dienstunfähigkeit
- § 14 Beendigung

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

- § 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit
- § 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 18 Verlust, erneute Zuerkennung

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 19 Voraussetzungen
- § 20 Berufung
- § 21 Nichtigkeit der Berufung
- § 22 Rücknahme der Berufung
- § 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

Teil 5 Amt und Rechtsstellung**Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes**

- § 24 Amtsführung
- § 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes
- § 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes
- § 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer
- § 28 Parochialrecht
- § 29 Amtsbezeichnungen

Kapitel 2 Pflichten

- § 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht
- § 31 Amtsverschwiegenheit

- § 32 Geschenke und Vorteile
- § 33 Unterstützung von Vereinigungen
- § 34 Verhalten im öffentlichen Leben
- § 35 Mandatsbewerbung
- § 36 Amtskleidung
- § 37 Erreichbarkeit
- § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung
- § 39 Ehe und Familie
- § 40 Verwaltungsarbeit
- § 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages
- § 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit
- § 43 Mitteilungen in Strafsachen
- § 44 Amtspflichtverletzung
- § 45 Lehrpflichtverletzung
- § 46 Schadensersatz

Kapitel 3 Rechte

- § 47 Recht auf Fürsorge
- § 48 Seelsorge
- § 49 Unterhalt
- § 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 52 Dienstfreier Tag
- § 53 Erholungs- und Sonderurlaub
- § 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

- § 55 Personalentwicklung und Fortbildung
- § 56 Beurteilungen
- § 57 Visitation
- § 58 Dienstaufsicht
- § 59 Ersatzvornahme
- § 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

Kapitel 5 Personalakten

- § 61 Personalaktenführung
- § 62 Einsichts- und Auskunftsrecht

Kapitel 6 Nebentätigkeit

- § 63 Nebentätigkeit, Grundsatz
- § 64 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
- § 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses**Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst**

- § 68 Beurlaubung und Teildienst
- § 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- § 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse
- § 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes
- § 74 Verfahren
- § 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
- § 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

- § 77 Abordnung
- § 78 Zuweisung
- § 79 Versetzung
- § 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 81 Regelmäßiger Stellenwechsel
- § 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis
- § 83 Versetzung in den Wartestand
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand
- § 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand
- § 86 Beendigung des Wartestandes

Kapitel 3 Ruhestand

- § 87 Eintritt in den Ruhestand
- § 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- § 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
- § 90 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand
- § 93 Versetzung in den Ruhestand
- § 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes
- § 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 96 Beendigung
- § 97 Entlassung kraft Gesetzes
- § 98 Entlassung wegen einer Straftat
- § 99 Entlassung ohne Antrag
- § 100 Entlassung auf Antrag
- § 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
- § 102 Entfernung aus dem Dienst

Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

- § 103 Verwaltungsverfahren
- § 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht
- § 105 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 106 Leistungsbescheid
- § 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

Teil 9 Sondervorschriften

- § 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis
- § 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit
- § 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland
- § 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
- § 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
- § 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt
- § 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen
- § 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst
- § 117 Regelungszuständigkeiten
- § 118 Übergangsbestimmungen
- § 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse
- § 120 Inkrafttreten
- § 121 Außerkrafttreten

Teil 1 Grundbestimmungen

§ 1

Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

(1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrern von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

§ 2

Pfarrdienstverhältnis

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.

(2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden

1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),

2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrerrinnen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

Teil 2 Ordination

§ 3

Ordination

(1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4

Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu

verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“ Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der

Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

§ 6

Erneutes Anvertrauen

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 7

Anerkennung der Ordination

(1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

Teil 3 Probedienst und Anstellungsfähigkeit

Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe

§ 8

Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Voraussetzungen, Eignung

(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und
7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr auf Grund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.

(3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

(4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

§ 10

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“.

(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf

einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ enthalten.

§ 11

Auftrag und Ordination

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 12

Dauer des Probendienstes

(1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Der Probendienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probendienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.

§ 13

Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 14

Beendigung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat,
2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt,
3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird,
5. die Ordination versagt worden ist.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst von

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,

mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,

mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres,

mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

§ 15

Wesen der Anstellungsfähigkeit

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 16

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die

1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich absolviert haben,

2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,
3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und
4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.

In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Grund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und auf Grund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und auf Grund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung, erfüllt sind.

§ 17

Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.

(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

§ 18

Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet

worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. Hier von kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19

Voraussetzungen

(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr auf Grund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

§ 20

Berufung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen“ enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

(5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrfrauen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 21

Nichtigkeit der Berufung

- (1) Eine Berufung ist nichtig,
 1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
 4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
 5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.
- (2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
 1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

§ 22

Rücknahme der Berufung

- (1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
 3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.
- (2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.
- (3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

§ 23

Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

- (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausbübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

§ 24

Amtsführung

- (1) Pfarrfrauen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.
- (2) Pfarrfrauen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.
- (3) Pfarrfrauen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.
- (4) Pfarrfrauen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 25

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

- (1) Pfarrfrauen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.
- (2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherren Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.
- (3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.
- (4) Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 26

Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerrinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeführung insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.

§ 27

Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer

(1) Der Dienst von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer), kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28

Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerrin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerrin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerrin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 29

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerrin“ oder „Pfarrer“. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

Kapitel 2 Pflichten

§ 30

Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 31

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 32

Geschenke und Vorteile

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das auf Grund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

§ 33

Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 34

Verhalten im öffentlichen Leben

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen

lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindemitglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

§ 35

Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 36

Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird. Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.

§ 37

Erreichbarkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.

(2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung auf Grund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

§ 38

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.

§ 39

Ehe und Familie

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 40

Verwaltungsarbeit

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

§ 41

Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 42

Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 43

Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 44

Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 45

Lehrpflichtverletzung

(1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

§ 46

Schadensersatz

(1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

(4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

Kapitel 3 Rechte

§ 47

Recht auf Fürsorge

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

§ 48

Seelsorge

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

§ 49

Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 50

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 51

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.

§ 52

Dienstoffreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

§ 53

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 54

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§ 55

Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme

an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.

§ 56

Beurteilungen

Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.

§ 57

Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

§ 58

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikte rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen.

(2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.

(3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

§ 59

Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 60

Vorläufige Untersagung der Dienstaübung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, auf Grund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

Kapitel 5 Personalakten

§ 61

Personalaktenführung

(1) Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Pfarrerin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 62

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. Ihren Bevollmächtigten ist Ein-

sicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erben und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Pfarrerinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.

(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Kapitel 6 Nebentätigkeit

§ 63

Nebentätigkeit, Grundsatz

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 64

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

§ 65

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerrufenlich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

§ 66

Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerrufenlich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

§ 67

Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die

Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen,
2. dass Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben,
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

§ 68

Beurlaubung und Teildienst

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).
- (2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfanges eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

§ 69

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
 1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

§ 70

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.
- (2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.
- (3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

§ 71

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag
 1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,
 beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhältigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.
- (3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

§ 72

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

- (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 73

Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

- (1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem

Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 74 Verfahren

(1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.

Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen

für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.

(3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

§ 77 Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie

1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

§ 78 Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem

Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79

Versetzung

(1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
3. auf Grund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,
5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,
6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die

andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.

§ 80

Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81

Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82

Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83

Versetzung in den Wartestand

(1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.

(2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.

(3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.

(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

§ 85

Verwendung nach Versetzung in den Wartestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).

(3) Kommen Pfarrerinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 86

Beendigung des Wartestandes

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder
3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

Kapitel 3 Ruhestand

§ 87

Eintritt in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 88

**Ruhestand vor Erreichen
der Regelaltersgrenze**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dez.	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

§ 89

**Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur
Rehabilitation**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 90

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Dienstumfang der Pfarrerrin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

§ 91

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerrin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerrin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerrin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerrin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je

für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 92

Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestandes neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.

§ 93

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.

(2) Die Verfügung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.

§ 94

Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerprüflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierten erschweren kann.

(5) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

§ 95

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 96

Beendigung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder
2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder
3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder
4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder
5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder
6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

setzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 98

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerrin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.

(4) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrerrin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. Die Möglichkeit, auf Grund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 99

Entlassung ohne Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

(2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.

§ 100

Entlassung auf Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters hinausgeschoben werden.

(3) Der Pfarrerrin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zurückzukehren. Die Möglichkeit kann befristet werden. Sie ist

zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 101

Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerrin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.

§ 102

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

§ 103

Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Verwaltungs- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 104

Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 105

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 77,
3. Zuweisung nach § 78,
4. Versetzung nach § 79,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6,
6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,
7. Entlassung nach den §§ 97 und 98.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.

§ 106

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 107

Beteiligung der Pfarrerschaft

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.

Teil 9 Sondervorschriften

§ 108

Privatrechtliches Dienstverhältnis

(1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 109

Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

(1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen“ enthalten.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch

1. Zeitablauf,
2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7,
4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit,
5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 auf Grund einer Disziplinentcheidung.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.

(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.

§ 110

Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder zu einer evangelischen Kirche im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.

(2) Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene begründet. Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und

Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaraufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.

§ 111

Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.

(2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pfarrer(in) im Ehrenamt“ oder „Pfarrer im Ehrenamt“.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt“ enthalten.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.

(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

§ 112

Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag, übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(2) Der Auftrag endet

1. mit Ablauf seiner Befristung,
2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 113

Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung.

(2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung, einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

§ 114

Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

(1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115

Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

§ 116

Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 117

Regelungszuständigkeiten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

§ 118

Übergangsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“ ausschließlich im Falle des Innehabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung „PastorIn im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“ begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der PfarrerIn oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

§ 119

Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 120

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 121

Außerkräftreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkraftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 13. Januar 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengesetz
zur Ausführung und Ergänzung
des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)

§ 1
(zu § 2 Absatz 2 PfdG.EKD)

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

§ 2
(zu § 4 PfdG.EKD)

Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 erfolgt durch die Erklärung der Zustimmung zu dem von der Landessynode beschlossenen Ordinationsvorhalt nach der Ordnung der Agende.

§ 3
(zu § 12 Absatz 1 PfdG.EKD)

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD dauert der Probendienst zwei Jahre.

§ 4
(zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD)

Das Dienstverhältnis auf Probe ist nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.

§ 5
(zu § 17 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Kirchenleitung entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung einer Anstellungsfähigkeit, der eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 PfdG.EKD zugrunde liegt.

§ 6
(zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche übertragen worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.

(3) Landeskirchliche Pfarrstellen werden in der Regel befristet für die Dauer von acht Jahren übertragen. Eine erneute Übertragung der Pfarrstelle ist möglich. Satz 1 gilt nicht für landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen und Inhaber vor der Übertragung der Pfarrstelle nicht in einem öffentlich-rechtlichen Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland standen, sowie für landeskirchliche Pfarrstellen im Landeskirchenamt mit Ausnahme der Stellen der persönlichen Referentinnen oder Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

(4) Landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber bei Übertragung der Pfarrstelle bereits in einem öffentlich-rechtlichen Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche

im Rheinland stehen, werden in der Regel befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen.

§ 7
(zu § 32 PfdG.EKD)

Die Genehmigung nach § 32 Abs. 3 PfdG.EKD obliegt der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), liegt die Zuständigkeit beim Landeskirchenamt.

§ 8
(zu § 37 PfdG.EKD)

Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht erreichbar zu sein, gehindert, ist die Verhinderung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sowie der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), melden die Verhinderung dem Landeskirchenamt. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) melden die Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises in dem der Auftrag wahrgenommen wird.

§ 9
(zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen von der Residenzpflicht für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zulassen.

(2) Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Dienstes im Sinnes des § 38 Absatz 2 PfdG.EKD liegt in der Regel vor, wenn die Wohnung nicht auf dem Gebiet der Anstellungskörperschaft genommen wird. Über das Nichtvorliegen einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Dienstwahrnehmung bei Wohnungsnahme außerhalb des Gebietes der Anstellungskörperschaft entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag sind, tritt an die Stelle des Gebietes der Anstellungskörperschaft das Gebiet des Kirchenkreises, in dem der Dienst wahrgenommen wird.

(3) Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 10
(zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie andere wesentliche Änderungen der persönlichen Lebensumstände sind der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen.

(2) Die Absicht der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie eine beabsichtigte Ehescheidung

oder eine beabsichtigte Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind ferner dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung.

**§ 11
(zu § 41 PfdG.EKD)**

(1) Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern erfolgt die Übergabe der in § 41 PfdG.EKD bezeichneten Gegenstände unter Hinzuziehung der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person.

(2) Soweit die Pflicht zur Herausgabe Hinterbliebene und Erben trifft, nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft die in § 41 bezeichneten Gegenstände innerhalb von drei Wochen in Empfang. Absatz 1 gilt entsprechend.

**§ 12
(zu § 54 Abs. 1 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD gelten im Übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit das kirchliche Recht keine abweichenden Regelungen trifft.

**§ 13
(zu § 54 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Mit der Gewährung von Elternzeit ist ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht verbunden, wenn die Elternzeit für mehr als 18 Monate in Anspruch genommen wird.

**§ 14
(zu § 58 PfdG.EKD)**

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Landeskirchenamt. Über Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen führt das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten, in deren Kirchenkreis der besondere Auftrag wahrgenommen wird, sowie beim Landeskirchenamt.

**§ 15
(zu § 60 PfdG.EKD)**

(1) Die dienstaufsichtführende Superintendentin, der dienstaufsichtführende Superintendent oder das Landeskirchenamt kann die Ausübung des Dienstes untersagen.

(2) Das Landeskirchenamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn es die Ausübung des Dienstes nicht selbst untersagt hat. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über eine etwaige Fortgeltung der Untersagung. Die in § 60 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD geregelte Höchstdauer bleibt unberührt.

**§ 16
(zu § 75 PfdG.EKD)**

(1) Kurzfristige Beurlaubungen im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 2 sind solche Beurlaubungen, deren Dauer zwei Jahre nicht überschreitet.

(2) Über das Belassen der Stelle oder des Auftrages entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist zusätzlich die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

**§ 17
(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD)**

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.

(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.

**§ 18
(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.EKD)**

§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.EKD findet für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland keine Anwendung.

**§ 19
(zu § 80 PfdG.EKD)**

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 PfdG.EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.

(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.

**§ 20
(zu § 81 PfdG.EKD)**

(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist zwischen den an der Übertragung Beteiligten und der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel erforderlich scheint.

(2) Wird ein Stellenwechsel für erforderlich gehalten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Stelle wechseln. Ist nach diesem Jahr ein Wechsel der Stelle nicht erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Nummer 5 PfdG.EKD vorliegen.

**§ 21
(zu § 97 PfdG.EKD)**

§ 97 Absatz 1 Nummer 6 findet keine Anwendung, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des

Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis vereinbart wird.

**§ 22
(zu § 101 Abs. 2 PfdG.EKD)**

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen, die die Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis beantragen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Artikel 2

Änderung des Ordinationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 184), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Entlastungspfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Formulierung „gemäß § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG)“ durch die Wörter „gemäß § 25 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD)“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2011 (KABl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Pfarrerinnen und Pfarrer, für die die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD endet,“
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird die Formulierung „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 7 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres

1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in den Wartestand gemäß § 82 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.“

Artikel 5

Änderung der Sabbatjahrregelung

Die Notverordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrerinnen und Pfarrern (Sabbatjahrregelung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (KABl. S. 189), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 16. April 1999 (KABl. S. 173), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für eine Nebentätigkeit während des Sabbatjahres gelten die Vorschriften in Teil 5 Kapitel 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

Artikel 6

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung – PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001, S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
3. In § 5a Absatz 2 Nr. 1 wird hinter den Wörtern „oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ die Formulierung „in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 5a Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 Nummer 4 wird die Formulierung „nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist“ durch die Formulierung „aus dienstlichen Gründen beurteilt wurde“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarr-

- dienstgesetzes“ durch die Wörter „eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
7. In § 16a Absatz 2 werden die Wörter „nach § 90 Abs. 2 PfdG“ ersetzt durch die Wörter „nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
8. In § 16a Absatz 3 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 85 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)“ ersetzt.
9. § 16a Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
10. In § 19 Absatz 1 wird die Formulierung „die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Formulierung „die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
11. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
12. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
13. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Formulierung „nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
14. In § 27 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
15. In § 27 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
16. In § 27 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c) werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
17. In § 27 Absatz 4 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
18. In § 27 Absatz 6 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
19. In § 29 Absatz 1 wird die Formulierung „nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind“ durch die Formulierung „nach § 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD im kirchlichen Interesse beurlaubt worden sind“ ersetzt.
20. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nummer 2 oder § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
21. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ durch die Wörter „des § 14 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
22. In § 30 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „nach § 14 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
23. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „von § 97 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
24. In § 39 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
25. In § 41 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „(§ 94 des Pfarrdienstgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 94 Absatz 3 und § 95 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“ ersetzt.
26. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Erlass der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer

Folgende Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer wird beschlossen:

Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer

(PfurVO)

Auf Grund von § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Soweit durch diese Verordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

§ 2

Erholungsurlaub

(1) Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nach Kalendertagen berechnet. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub beträgt vor Vollendung des 30. Lebensjahres 37 Kalendertage, vor Vollendung des 40. Lebensjahres 41 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage.

(3) Schwerbehinderte im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Kalenderjahr.

(4) Sofern der Dienstumfang von Pfarrerrinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst nach Tagen bemessen ist, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden Tag, um den der Dienstumfang reduziert ist um ein Siebtel.

(5) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen wurde.

(6) Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen zur Erteilung evangelischer Religionslehre erhalten den Urlaub während der Schulferien. Pfarrfrauen und Pfarrer, die zu einem bestimmten Stellenanteil evangelische Religionslehre erteilen, sollen den Urlaub nach Möglichkeit ebenfalls während der Schulferien erhalten.

(7) Den Urlaub erteilt die dienstaufsichtführende Superintendentin oder der dienstaufsichtführende Superintendent. Bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), und bei Superintendentinnen und Superintendents wird der Erholungsurlaub vom Landeskirchenamt erteilt.

§ 3 Sonderurlaub

(1) Sonderurlaub kann längstens bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden.

(2) Für die Erteilung des Sonderurlaubs gilt § 2 Absatz 5 entsprechend. Soweit ein erbetener Sonderurlaub 14 Tage im Kalenderjahr überschreitet, wird er vom Landeskirchenamt erteilt.

§ 4 Urlaub bei Heilkuren

(1) Für eine Heilkur, die nach der gesetzesvertretenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod als beihilfefähig anerkannt worden ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zu einer Dauer von 25 Kalendertagen gewährt. Das Gleiche gilt bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur.

(2) § 2 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5 Nichterreichbarkeit

(1) Nichterreichbarkeit wegen Mitarbeit in kirchlichen Gremien gemäß § 53 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrfrauen und Gemeindepfarrern auch der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten, rechtzeitig anzuzeigen. Satz 1 gilt auch für sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit aus dienstlichen Gründen.

(2) Nichterreichbarkeit nach Absatz 1 bedarf bei einer Dauer von mehr als drei Tagen der Zustimmung der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder des dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag, wird die Zustimmung vom Landeskirchenamt erteilt.

§ 6 Vertretung

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer haben für eine Vertretung während ihrer Nichterreichbarkeit zu sorgen. Dabei können sie die Vermittlung der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder des dienstaufsichtführenden Superintendenten in Anspruch nehmen. Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt davon unberührt.

(2) Im Falle der Dienstunfähigkeit von Gemeindepfarrfrauen und Gemeindepfarrern sowie von Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-

Stellen) wird die Vertretung durch die dienstaufsichtführende Superintendentin oder den dienstaufsichtführenden Superintendenten geregelt.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Artikel 8

Erlass der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrfrauen und Pfarrern

Folgende Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrfrauen und Pfarrern wird beschlossen:

Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrfrauen und Pfarrern (PfNtVO)

Auf Grund von § 67 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den in der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört.

(2) Aufgaben, die nach Artikel 50 der Kirchenordnung und nach § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Eine Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ist beizufügen.

(2) Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung.

(3) Die Genehmigung erlischt bei einem Pfarrstellenwechsel sowie in den Fällen der §§ 77 bis 79 und 81 bis 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

§ 3 Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 4 Abführungspflicht

(1) Werden Pfarrfrauen und Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie

von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit abzuführen, soweit diese den Betrag von 6.000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 3 Absatz 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des kirchlichen Reisekostenrechts ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro berücksichtigt.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfangs und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen von der Abführungspflicht

(1) § 4 Absatz 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit mit Ausnahme der Erteilung evangelischen Religionsunterrichts,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

(2) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt auch nicht für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses gezahlt werden.

(3) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt ferner nicht, sofern Erwerbseinkommen nach § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung auf das Wartegeld anzurechnen ist.

§ 6

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentä-

tigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1.200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Vergütung aufzuführen.

§ 7

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf sie oder er der Einwilligung der entsprechenden Institution. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen

Folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen wird erlassen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen

Auf Grund von § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen (VOED) vom 12. Juli 2002 (KABI. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft bestimmt im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die dienstfreien Tage und sorgt für die Sicherstellung der uneingeschränkten pastoralen Versorgung der Gemeinde.“

2. Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Regelung zum dienstfreien Tag nach § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

3. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sofern der Dienstumfang nach Tagen bemessen ist, besteht die in § 37 des Pfarrdienstgesetzes der EKD geregelte Verpflichtung, erreichbar zu sein, an den nach Absatz 2 festgelegten dienstfreien Tagen nicht.“

4. Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sofern der Dienstumfang nicht nach Tagen bemessen ist, hat das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft die besonderen Belange der Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst durch verbindliche Vertretungsregelungen angemessen zu berücksichtigen.“

Artikel 10**Übergangsbestimmungen**

(1) Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD oder durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind, besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach den §§ 86 Absatz 1 oder 90 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung übertragen wurde.

(3) Eine Abführungspflicht von Erwerbseinkünften einer genehmigten Nebentätigkeit besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind, nicht, sofern das Erwerbseinkommen gemäß § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung auf das Wartegeld angerechnet wird.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß § 84 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden, gelten die Regelungen des vierten Kapitels des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die durch Artikel 7, 8, und 9 dieses Kirchengesetzes geänderten Verordnungen können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der ursprünglichen Ermächtigungsgrundlagen geändert werden.

Artikel 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 156), die Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 14. November 2003 und die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrnebenständigkeitsverordnung – PfNVO) vom 8. Juni 2001 außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) und der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung

Vom 26. November 2010

Auf Grund von § 6 des Reisekostenrechts kirchliche Fassung vom 11. Juni 1999 (KABl. S. 173), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABl. S. 342), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1**Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen**

Die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) vom 21. März 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2002 (KABl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4**Versicherung**

Für jedes für Dienstfahrten genutzte privateigene Kraftfahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden mit Höchstdeckung zum Zeitpunkt der erstmaligen dienstlichen Nutzung bestehen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als zwei Jahre, gerechnet von der Erstzulassung, ist“

b) § 7 Absatz 1 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:

„5. in seinem CO²-Ausstoß einen Wert von 140 mg/km nicht übersteigt und bei Ausstattung mit einem Dieselmotor über einen Rußpartikelfilter verfügt. Dies gilt nicht für Kleinbusse.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) die Anschaffung eines kircheneigenen Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn der CO²-Ausstoß des Fahrzeugs einen Wert von 140 mg/km nicht übersteigt und das Fahrzeug bei Ausstattung mit einem Dieselmotor über einen Rußpartikelfilter verfügt. Dies gilt nicht für Kleinbusse.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für das kircheneigene Kraftfahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung mit der zum Zeitpunkt der erstmaligen dienstlichen Nutzung möglichen Höchstdeckung abzuschließen. Eine Vollkaskoversicherung mit 332 Euro Selbstbeteiligung ist abzuschließen, wenn der Wert des Fahrzeugs zu den Versicherungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis steht.“

§ 2**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung**

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 11. August 2004 (KABl. S. 361), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1a entfällt
2. Es wird folgende neue Nr. 4.6 eingefügt:
„4.6. Bei der Anschaffung von Kleinbussen soll auf einen geringen CO²-Ausstoß geachtet werden. Bei Ausstattung mit einem Dieselmotor soll ein Rußpartikelfilter eingebaut sein.“
3. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich um je eine Ziffer nach hinten.
4. Nr. 5 erhält folgende Fassung
„5. Zu § 9 – Beschaffung von kircheneigenen Fahrzeugen
5.1 Sonstige zwingende Gründe liegen vor, wenn Kraftfahrzeuge für einen besonderen Einsatzbereich notwendig sind. Dies kann z.B. der Fall sein bei einem Kleintransporter für den Friedhof oder einem Kleinbus für eine Diasporagemeinde.
5.2 Bei der Anschaffung von Kleinbussen soll auf einen geringen CO²-Ausstoß geachtet werden. Ein Rußpartikelfilter soll eingebaut sein.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

1071142

Az. 15-02-20:0015

Düsseldorf, 10. Mai 2012

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 703 vom 22. Dezember 2011) die Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW veröffentlicht.

Diese Verordnung wird nachstehend bekannt gegeben:

Das Landeskirchenamt

Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Vom 9. Dezember 2011

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) werden die Wörter „steuerlichen Ertragsanteil“ durch das Wort „Besteuerungsanteil“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 1000 bis 1020 und 2000 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 5. Dezember 2011 – BGBl. I S. 2661),“.
 - b) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Personen, denen Sachleistungen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes zustehen, sind nicht verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bestimmen sich nach den §§ 4a bis 4d und der Anlage 1 sowie für durch Heilpraktiker erbrachte Leistungen nach Anlage 4 zu dieser Verordnung.“
 - b) Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe d) wird gestrichen.
5. In § 5c Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.
6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Behandlungs- und Beförderungskosten im Ausland, Auslandskrankenversicherung

(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfberechtigten oder in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären.

(2) Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist ein Kostenvergleich nach Absatz 1 nicht erforderlich. Bei Behandlungen in anderen Krankenhäusern, sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären. § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b und Satz 3 gelten entsprechend. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Beihilfberechtigten zu erbringen. Notwendige Übersetzungskosten sind nicht beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig,

hig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

(4) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind ohne die Einschränkung der Absätze 1 und 2 beihilfefähig

1. wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle und bei Beihilfeberechtigten des Landes vom Finanzministerium anerkannt worden sein,
3. wenn sie 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen.

(5) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(6) Für Beförderungskosten im Ausland gilt § 4 Absatz 1 Nummer 11 entsprechend. Beförderungskosten in Gebiete außerhalb der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder Rücktransportkosten aus diesen Gebieten sind nicht beihilfefähig; Absatz 4 Nummer 1 und 2 bleibt unberührt.

(7) Schließt der Beihilfeberechtigte zur Absicherung von Krankheits-, Beförderungskosten und Rücktransportkosten eine Auslandskrankenversicherung ab, sind die jährlichen Versicherungsbeiträge bis zu einem Betrag von 10 Euro für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig; § 12 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, im Versicherungsfall die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen; § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß.“

7. In § 12a Absatz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „hinterbliebenen“ eingefügt.
8. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Belastungsgrenze“ das Wort „nach“ eingefügt.
9. In Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 7) wird die Nummer 2 aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
10. Nach Anlage 3 wird eine neue Anlage 4 angefügt (s. Anlage).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstehen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2011

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Dr. Walter-Borjans

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5)

Beihilferechtliches Gebührenverzeichnis NRW für Heilpraktikerleistungen

1. Allgemeine Hinweise

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus und zählt zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG.

Die Tätigkeit des Heilpraktikers beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen.

Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611 – 630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung oder Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet.

Im Rahmen seines ganzheitlichen Behandlungszieles wendet der Heilpraktiker die notwendigen Verfahren an, die zu einer diagnostischen Abklärung und einer entsprechenden therapeutischen Beeinflussung des jeweiligen Krankheitsgeschehens notwendig sind.

Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt sie doch nach § 612 BGB als vereinbart.

Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 Absatz 2 BGB).

Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

2. Rechnungshinweise

Eine Rechnungserstellung hat korrekt im Sinne der Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag zu erfolgen. Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen, als auch für die Beihilfestellen übersichtlich und nachvollziehbar sein. Hierbei sind insbesondere anzugeben:

- a) Vor- und Zuname und die vollständige Adresse des Patienten,
 - b) die vollständige Diagnose (hierbei sind für alle im entsprechenden zeitlichen Zusammenhang durch den Heilpraktiker festgestellten und/oder behandelten Krankheiten, Beschwerden oder Unfallfolgen die entsprechenden Diagnosen in nachvollziehbarer Form anzugeben, so dass sich ein erkennbarer Zusammenhang zu allen Behandlungsmaßnahmen sowie den verordneten oder verwendeten Arzneimitteln ergibt),
 - c) jede Einzelleistung mit der entsprechenden Ziffer des nachfolgenden Verzeichnisses,
 - d) jeder Einzelbetrag der entsprechenden Leistung,
 - e) jeder Leistungskomplex mit dem entsprechenden Datum.
- Nicht gesondert berechnungsfähig sind:

- a) Porto- und Versandkosten innerhalb einer Laborgemeinschaft, Kleinmaterialien wie Zellstoff- und Mulltupfer, Schnellverbandmittel, Verbandspray, Einmalspatel und -stäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge, kleine Mull- und Zellstoffkompressen. (Werden wegen der Besonderheit des Falles größere Mengen Mull oder Zellstoff benötigt, können diese mit dem Selbstkostenpreis zur Berechnung kommen),
- b) Mittel zur Oberflächenanästhesie, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Puder und Salben sowie geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung,
- c) Einmalartikel wie Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalkatheter, Einmaldarmrohre.

3. Beihilferechtliche Hinweise

- a) Beihilfefähig sind ausschließlich die in dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen mit den hierzu benannten Höchstbeträgen. Diese wurden seitens des Bundesministeriums des Innern mit dem Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V.

(DDH), Maarweg 10, 53123 Bonn, dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH), Maarweg 10, 53123 Bonn, dem Freien Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FVDH), Weseler Straße 19–21, 48151 Münster, der Union Deutscher Heilpraktiker e.V. (UDH), Waldstraße 21, 61137 Schöneck, dem Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. (VDH), Ernst-Grote-Straße 13, 30916 Isernhagen, und dem Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. (BDH), Südstraße 11, 48231 Warendorf, am 23. September 2011 für den Bundesbeihilfebereich vereinbart. Weitere Leistungen (Ausnahme Buchstabe b)) und höhere Honorarvergütungssätze sind nicht beihilfefähig.

- b) Leistungen, die nicht im dem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, können ausnahmsweise entsprechend einer ähnlichen Leistung des Verzeichnisses berechnet werden. Eine verständliche Beschreibung dieser Leistung ist erforderlich. Es hat eine Kennzeichnung als analoge Leistung mit einem „A“ zur entsprechenden Ziffer zu erfolgen.
- c) §§ 3 und 4 sowie Anlage 2 BVO sind zu beachten.
- d) Diese Anlage gilt für Aufwendungen von Behandlungen, die von Heilpraktikern nach dem 31. Dezember 2011 erbracht werden.

Gebührenverzeichnis:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
01 – 10	Allgemeine Leistungen	
1	für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers	3,00 €
4	eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
10	Nebengebühren für Hausbesuche		
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>		0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.		16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen		
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin/des Patienten		5,00 €
11.2	ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	15,00 €
		schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €
11.3	individuell angefertigter schriftlicher Diätpläne bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen		8,00 €
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen		
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>		3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)		4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment		4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)		10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung		2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung		3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausriches		6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z.B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl	3,00 €
		Differenzierung der Leukozyten, elektronisch-zytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme		3,00 €
12.13	einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		6,00 €
12.14	aufwändige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		7,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
13	Sonstige Untersuchungen		
13.1	sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		6,00 €
14	Spezielle Untersuchungen		
14.1	binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>		8,00 €
14.2	binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>		8,00 €
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read		5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung		20,00 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (spirometrische Untersuchung)		7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm		41,00 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen		14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden		11,00 €
14.9	spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar.</i>		8,00 €
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck-/und oder Strömungsmessungen		9,00 €
17	Neurologische Untersuchungen		
17.1	neurologische Untersuchung		21,00 €
18 – 23	Spezielle Behandlungen		
20	Atemtherapie, Massagen		
20.1	atemtherapeutische Behandlungsverfahren		8,00 €
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenzpunktmassage		6,00 €
20.3	Bindegewebsmassage		6,00 €
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)		4,00 €
20.5	Großmassage		6,00 €
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
		Massage im extramuskulären Bereich (z. B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten		6,00 €
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut		4,00 €
21	Akupunktur		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose		23,00 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte		7,00 €
22	Inhalationen		
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden		3,00 €
24 – 30	Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren		
24	Eigenblut, Eigenharn		
24.1	Eigenblutinjektion		11,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
25	Injektionen, Infusionen	
25.1	Injektion, subkutan	4,50 €
25.2	Injektion, intramuskulär	4,50 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	6,00 €
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	11,00 €
25.6	neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,00 €
25.7	Infusion	7,00 €
25.8	Dauertropfeninfusion	10,00 €
26	Blutentnahmen	
26.1	Blutentnahme	3,00 €
26.2	Aderlass	12,00 €
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren	
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.</i>	10,00 €
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	17,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
38	Spezialpackungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Geburts- und Krankheitsfällen
an Tarifbeschäftigte
(Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte –
BVOTb NRW)**

1071100

Az. 15-02-20:0017

Düsseldorf, 10. Mai 2012

Nachstehend geben wir die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte BVOTb NRW) bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Geburts- und Krankheitsfällen
an Tarifbeschäftigte
(Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte –
BVOTb NRW)**

Vom 30. November 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 1

Beihilfenspruch

(1) Tarifbeschäftigte im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in Geburts- und Krankheitsfällen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde und weiterhin ununterbrochen fortbesteht. Aufwendungen, die nach einer Unterbrechung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen, sind nicht beihilfefähig.

(2) Für Tarifbeschäftigte, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Beihilfe anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gezahlt wird. Dies gilt nicht für Tarifbeschäftigte, die auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummern 2, 4, 5 und 6 und Absatz 2 SGB V versicherungsfrei sind.

(3) Soweit ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht, werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Anspruch in Höhe der – ohne Berücksichtigung des Schadensersatzanspruches – zustehenden Beihilfe an den Arbeitgeber abgetreten wird. Der Anspruch darf nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 2

Gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte

(1) Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Tarifbeschäftigte, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 SGB V wählen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages nach dem SGB V übernimmt, sind nicht beihilfefähig.

(2) Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung, bei kieferorthopädischer Behandlung, bei Arznei- und Verbandmitteln, bei Heilmitteln, bei häuslicher Krankenpflege, bei Haushaltshilfe und bei Hilfsmitteln.

(3) Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich Suprakonstruktionen sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen sind um den dem Grunde nach zustehenden höchstmöglichen Zuschuss zu kürzen. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren (auch Praxisgebühren) sowie Aufwendungen für von der Erstattung der Kasse ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sind nicht beihilfefähig.

(4) Aufwendungen für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-Vater-Kind-Kuren sowie ambulante Kurmaßnahmen der in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung Versicherten sind dann beihilfefähig, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung einer vergleichbaren Maßnahme im Widerspruchsverfahren abgelehnt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung der Maßnahme als notwendig bezeichnet.

§ 3

Privat versicherte Tarifbeschäftigte

(1) Bei privat versicherten Tarifbeschäftigten, die

1. nach § 257 SGB V einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, oder
2. nach dem 31. Dezember 1998 in eine private Krankenversicherung übergetreten sind und denen ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht, oder
3. deren Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird,

sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen. Übersteigt die Hälfte des Beitrages zu einer privaten Krankenversicherung den zustehenden Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Hinsichtlich der Aufwendungen für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-Vater-Kind-Kuren sowie ambulante Kurmaßnahmen gilt § 2 Absatz 4 sinngemäß.

§ 4

Sonderfälle

- (1) Beihilfen werden auch an Tarifbeschäftigte gewährt,
1. die über die Bezugszeit der vom Arbeitgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
 2. für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Satz 1 gilt entsprechend bei der Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 45 Absatz 3 Satz 1 SGB V sowie für die Zeitdauer einer Eltern- oder Pflegezeit oder eines Wahlvorbereitungsurlofs. In den Fällen des Satzes 1 und 2 wird die Beihilfe in dem Umfang gewährt, in dem sie während der Zeit mit Anspruch auf Entgelt zu zahlen gewesen wäre (§ 1 Absatz 2).

(2) Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit (einschließlich der Aufwendungen für Behandlungspflege) sind nicht beihilfefähig.

(3) Waldarbeiter erhalten Beihilfen, sofern sie Stamarbeiter sind und zu erwarten ist, dass sie auch im laufenden Kalenderjahr die erforderliche Zahl an Tariftagen zur Erhaltung der Stamarbeitereigenschaft erreichen werden. Waldarbeiter, die Stamarbeiter sind, erhalten auch Beihilfen zu Aufwendungen, die während der witterungsbedingten Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses entstanden sind. Der Beihilfeantrag kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufgenommen worden ist. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Waldarbeiter gelten witterungsbedingte Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung in Fällen, in denen die Gewährung einer Beihilfe von einer ununterbrochenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst abhängig gemacht wird.

(4) Dauerangestellte und Dienstordnungsangestellte, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beziehen, und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten Beihilfen wie Versorgungsempfänger (§ 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BVO NRW). Dies gilt auch für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstanden sind. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S.108) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Sie gilt weiter für Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2011 entstanden sind.

Düsseldorf, den 30. November 2011

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Walter-Borjans

GEZ-Merkblatt für kirchliche Einrichtungen und Körperschaften

1073513

Az. 45-26-9

Düsseldorf, 22. Mai 2012

Zum 1. Januar 2013 wird durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt. Die Änderungen, die sich für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen dadurch ergeben, sind von der EKD in einem Merkblatt zusammengefasst worden. Dieses Merkblatt veröffentlichen wir zur Information. Das Merkblatt ist außerdem abrufbar unter www.ekd.de/formulare.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt

Änderungen durch neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrag ab 2013

Zum 1. Januar 2013 wird durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt.

Auch für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen ergeben sich dadurch Änderungen, auf die in diesem Merkblatt hingewiesen werden soll.

Das Beitragssystem ist sehr komplex. Daher werden in diesem Merkblatt nicht alle Fallgestaltungen bewertet werden können. Sollte an einigen Stellen Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an die in Ihrer Landeskirche zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter. Sollte Rechtsprechung zu einzelnen den kirchlichen Bereich betreffenden Tatbeständen ergehen oder sich neue Auslegungen der Formulierungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren.

I. Grundsatz

Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen, deren Umsetzung durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) vorbereitet wird. Statt des bisherigen geräteabhängigen Beitrages werden die Rundfunkbeiträge ab 1. Januar 2013 wie folgt erhoben:

- a) **Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber (Eigentümer/Mieter/Nutzungsberechtigter) ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,98 Euro) erhoben, unabhängig davon, ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2)¹.**
- b) **Im nicht privaten Bereich, d. h. also auch im kirchlichen Bereich, wird der Beitrag für jede Betriebsstätte, und zwar abhängig von der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5), erhoben.**

II. Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte **Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit**. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßigen eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (**§ 6 Absatz 1**). Wenn also **Pfarramt**

¹ Die Paragraphen beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den Rundfunkänderungsstaatsvertrag (im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de).

und Kindergarten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken der Kirchengemeinde liegen, sind sie **wegen des einen Inhabers als eine Betriebsstätte** zu werten und die Angestellten in beiden Einrichtungen zu addieren.

Gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Für Amtszimmer von Pastorinnen und Pastoren dürfte Unterscheidungskriterium an dieser Stelle sein, ob sich der Amtsbereich innerhalb der Dienstwohnung befindet oder ob eine bauliche Trennung beider Einheiten vorgesehen ist. Daher dürfte ein Rundfunkbeitrag nur dann entfallen, wenn der Amtsbereich nur durch ein Betreten auch des Wohnbereiches erreicht werden kann. In den anderen Fällen wäre der Amtsbereich als Betriebsstätte zu sehen.

Gehören einzelne zusammenliegende Buchgrundstücke **unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern**, ist von **zwei Betriebsstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen** auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können u.U. durch genaue Analysen dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden.

Wichtig:

- **Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden** (Kirchen, Kapellengrundstücke), sind **beitragsfrei (§ 5 Absatz 5 Nr. 1)**.
- Das Gleiche gilt für **Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist**, in denen also niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat (§ 5 Absatz 5 Nr. 2). Als **Definition eines Arbeitsplatzes** kann auf **§ 2 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung** verwiesen werden: Arbeitsplatz ist der Bereich einer Arbeitsstätte, in der sich Beschäftigte bei der auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.
- Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob Gemeindegäuser, in denen dauerhaft ein gottesdienstähnlicher Raum eingerichtet ist, diesen Befreiungstatbestand für sich in Anspruch nehmen können.

III. Beschäftigte

Bei der Beitragshöhe für Betriebsstätten kommt es auf die Zahl der Beschäftigten an. Beschäftigte sind **nur die sozialversicherungspflichtigen** Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein; Bedienstete etwa der Gliedkirche (Pastorinnen/Pastoren etc.), die einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, zählen an deren Standort mit.

Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte. Damit sind alle ehren- und nebenamtlich Tätigen mit sog. 400 Euro - Regelung nicht beitragsrelevant, d.h., viele Küster, Organisten und Hausmeister in kleinen Gemeinden zählen nicht mit.

IV. Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

Anzahl Beschäftigte	Beitragshöhe pro Monat
---------------------	------------------------

pro Betriebsstätte	in Euro
bis zu 8	5,99
9–19	17,98
20–49	35,96
50–249	89,90
250–499	179,80
500–999	359,60
1.000–4.999	719,20
5.000–9.999	1.438,40
10.000–19.999	2.157,60
ab 20.000	3.236,40

Kfz-Kosten 5,99 Euro pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

V. Besonderheiten für gemeinnützige Einrichtungen:

Für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Staatsvertrages begünstigten Einrichtungen ist **höchstens ein Rundfunkbeitrag** zu entrichten.

Wichtig: Kindertageseinrichtungen sind von den Beiträgen nicht mehr befreit!!

Aber: Alle Kindertageseinrichtungen zahlen entweder nur 1/3 Beitrag (5,99 Euro) oder mit mehr als acht Beschäftigten höchstens einen Beitrag.

Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit begünstigten Beiträgen gehören:

1. gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten,
2. **gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achttes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten,**
3. gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Diese Einrichtungen sind (**anders als bisher**) ebenfalls pro Betriebsstätte und Beschäftigtenzahl beitragspflichtig. Dort gelten aber gedeckelte Sätze, in denen auch **alle angemeldeten Kfz enthalten** sind:

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
bis zu 8	5,99
9–19	17,98

Werden gemeinnützige (z.B. Kindergarten) und andere Betriebsstätten (z.B. Pfarrbüro) auf einem Grundstücksareal zusammen einem Inhaber zugerechnet, gilt die o.g. Deckelung sehr wahrscheinlich für die gesamte Betriebsstätteneinheit (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2).

Der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die bisher schon von der Gebührenpflicht nach dem bisherigen § 5 Abs. 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h.,

Kindergartenträger brauchen dann diesen Nachweis bei den jetzigen GEZ - Erhebungen nicht mehr vorzulegen, auch wenn es in den Erhebungsbögen gefordert wird (§ 14 Abs. 8).

VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben und Krankenhäusern (§ 5 Absatz 2 Nr. 1)

Inhaber von **Betriebsstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästezimmern** – auch in kirchlichen Bildungshäusern und vergleichbaren Einrichtungen – zahlen neben dem Grundbeitrag entsprechend den gegebenen Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben) ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit für jedes Zimmer/Raumeinheit einen **1/3-Beitrag (5,99 Euro) zusätzlich**. Es kommt nicht darauf an, ob in den Räumen ein Empfangsgerät vorhanden ist. Da Krankenhäuser nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist offenbar bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Abs. 1 zu veranlagern. Auf die Anzahl der Zimmer kommt es nicht an; diese gelten auch nicht als „Wohnung“ (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3).

VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Nr. 2)

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zur gewerblichen oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird, einen 1/3-Beitrag (5,99 Euro).

Hinweis: Bei gemeinnützigen Einrichtungen wie Kitas, Altenheime, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) sind **alle** Kfz-Beiträge mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten.

VIII. Anzeigepflichten (§ 8)

Ändert sich die **Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz**, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Abs.1–3).

Die **Anzahl der Beschäftigten ist einmal pro Jahr zum 31. März an die GEZ zu melden** (§ 8 Abs. 4 Nr. 7). Außerdem haben Beherbergungsstätten die Zimmerzahlen und gemeinnützige Einrichtungen **Änderungen der Gemeinnützigkeit** anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 – 11).

IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung innehat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

Hinweis: Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das **Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung der GEZ vorher angezeigt** wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

Anhang

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einem Pfarrsekretariat, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim. Die Kirche ist beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat wird nach den unter **Abschnitt I** dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis richtet. Dies dürften üblicherweise Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/Diakone, Gemeindereferentin/Gemeindereferent, Hausmeisterinnen/

Hausmeister und Pfarrsekretärin/Pfarrsekretär sein.

Hinweis: Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Falls in der Bücherei eine Person regelmäßig und sozialversicherungspflichtig arbeitet, wäre dies anzugeben und ein entsprechender Betrag zu zahlen. Da dies in der Regel nicht der Fall ist, sind dort keine Beschäftigten anzumelden. Aus diesem Grunde dürfte zumeist kein Beitrag zu zahlen sein.

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V dargestellten Grundsätzen zu behandeln (es gilt eine Beitragsdeckelung auf einen Beitrag!).

Wenn sich die Einrichtungen desselben Trägers auf einem gemeinsamen Grundstück mit unterschiedlichen kirchlichen Eigentümern befinden, sollte kurz berechnet werden, ob es sinnvoller ist, eine Betriebsstätte mit mehr Beschäftigten anzugeben oder mehrere Betriebsstätten mit weniger Beschäftigten.

Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Grundstück mit Pfarrhaus und Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Kirchengemeinde. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Das Jugendheim mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das dem Kirchenkreis gehört:

- bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätten mit zwei Inhabern wäre jeweils ein Beitrag in Höhe von 2 x 5,99 Euro/Monat zu zahlen (=11,98 Euro/Monat).
- bei Meldung einer Betriebsstätte mit allen acht Beschäftigten (was möglich wäre, wenn beide Betriebsstätten allein von der Kirchengemeinde betrieben würden), wäre dieser Beitrag von 5,99 Euro nur einmal zu entrichten.
- Bei neun und mehr Beschäftigten würde sich ein voller Beitrag von 17,98 Euro ergeben, wenn man eine Betriebsstätte bildet; bei zwei Betriebsstätten mit jeweils unter acht Beschäftigten bliebe es bei den 11,98 Euro (2 x 5,99 Euro).

Gemeindegatzung der Evangelischen Gemeinde Köln

Auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2, Artikel 32 Abs. 4 und Artikel 66 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Mitte folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Gemeinde Köln richtet ihr Denken und Handeln am Liebesgebot Jesu aus, wie es in Markus 12,29 ff. formuliert ist.

29 Jesus aber antwortete ihm: Das höchste Gebot ist das: »Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein, 30 und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und von allen deinen Kräften« (5.Mose 6,4–5). 31 Das andre ist dies: »Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (3. Mose 19,18). Es ist kein anderes Gebot größer als dieses.

I. Gliederung der Kirchengemeinde

§ 1

Bezirke der Kirchengemeinde

Die Ev. Gemeinde Köln versteht sich als eine Einheit, die in vier Bezirke gegliedert ist. Die Stärken und das Profil jedes Bezirkes werden gefördert mit dem Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Gesamtgemeinde.

Die Ev. Gemeinde Köln ist in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:

1. ThomasChristuskirche,
2. AntoniterCitykirche,
3. Kartäuserkirche,
4. Lutherkirche.

II. Leitung der Kirchengemeinde

§ 2

Gemeindeleitung und Zuständigkeit

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaftsarbeit.

(3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

(4) Das Presbyterium entscheidet unbeschadet der Absätze (2) und (3) über folgende Angelegenheiten:

- a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
- b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste,
- c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
- d) Kollektenzwecke,
- e) Zulassung zur Konfirmation,
- f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
- g) Pfarrstellenbesetzung,
- h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Art. 66 Kirchenordnung und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht,
- i) die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe 10 des BAT-KF und der leitenden Mitarbeitenden,
- j) Wahl von Ausschussmitgliedern,
- k) Festlegung der Handlungsfelder, des Haushaltsbuches und der Ergebnis- und Kapitalflussrechnung,
- l) Aufstellung des Stellenplans,
- m) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- n) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen,

- p) Stiftungsgeschäfte,
- q) Satzungen,
- r) Übernahme neuer Aufgaben,
- s) Bevollmächtigungen,
- t) Fortbildung des Presbyteriums,
- u) mittel- und langfristiger Modernisierungsplan für die Bauobjekte.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

§ 3

Vorsitz im Presbyterium und weitere Ämter der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium wählt:

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
- b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
- c) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
- d) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister,
- e) die Diakoniekirchmeisterin oder den Diakoniekirchmeister,
- f) die Gemeindegemeinschaftsmeisterin oder der Gemeindegemeinschaftsmeister,
- g) die Jugendkirchmeisterin oder den Jugendkirchmeister,
- h) die oder den Beauftragte/n für die Fortbildung des Presbyteriums,
- i) die Vorsitzenden der Bezirks- und Fachausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses, soweit nicht nach dieser Satzung eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz innehat,
- j) die Baubeauftragten der Bezirke,
- k) die Mitglieder der Bezirks- und Fachausschüsse.

(2) Das Presbyterium legt fest, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne von Artikel 21 Abs. 3 der Kirchenordnung ist.

III. Bezirksausschüsse

§ 4

Bezirksausschüsse

(1) Für jeden Gemeindebezirk nach § 1 dieser Satzung wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Den Bezirksausschüssen sollen angehören:

1. die dem jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Pfarrfrauen und Pfarrer,
2. die Presbyterinnen und Presbyter des jeweiligen Gemeindebezirkes,
3. sachkundige Gemeindegemeinschaftsmitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt.

(3) In dem Aufgabenbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu berücksichtigen.

(4) Die Anzahl der in die einzelnen Bezirksausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Die Anzahl der sachkundigen Gemeindegemeinschaftsmitglieder soll die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums nicht übersteigen.

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Bezirksausschusses ist ein Mitglied des Bezirkes, das auf Vorschlag des Bezirksausschusses vom Presbyterium gewählt wird.

(7) Vorsitzende oder Vorsitzender des Jugendausschusses ist die Jugendkirchmeisterin oder der Jugendkirchmeister.

(8) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse. Diese haben ein Vorschlagsrecht.

(9) Für den Fall, dass keine Kirchmeisterin oder kein Kirchmeister bestimmt ist, wählt das Presbyterium die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

V. Aufgaben der Fachausschüsse

§ 8

Finanz- und Personalplanungsausschuss

(1) Der Finanz- und Personalplanungsausschuss berät über:

1. den von der Verwaltung vorgelegten Haushalt unter Berücksichtigung der vom Presbyterium festgelegten Handlungsfelder,
2. die Finanzplanung,
3. den Stellenplan,
4. die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe 10 des BAT-KF und der leitenden Mitarbeitenden.

(2) Der Finanz- und Personalplanungsausschuss trägt Sorge für die laufende Überwachung der Ergebnis- und Kapitalflussplanung.

(3) Der Finanz- und Personalplanungsausschuss entscheidet über:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro,
2. die Gewährung von Vorschüssen und Kfz-Darlehen bis zu 5.000,00 Euro,
3. die Festsetzung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren und Beiträgen,
4. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro, sofern sie nicht von einem anderen Ausschuss verantwortet werden,
5. die Leitlinie für die Jahresmitarbeitergespräche.

§ 9

Allgemeiner Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss entscheidet über:

1. die Vergabe und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes über 5.000,00 Euro (unter 5.000,00 Euro Kosten der Gesamtmaßnahme, Vergabe durch die Verwaltung). Ab 2.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro werden zwei Angebote eingeholt, darüber hinaus müssen drei Angebote eingeholt werden. Bei einer Auftragssumme ab 75.000,00 Euro sind fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, es sei denn, dass es sich um Spezialaufträge handelt, für die wenige Bieter in Betracht kommen,
2. die Inanspruchnahme von für die jeweiligen Objekte zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklagen, wenn die Substanzerhaltungspauschale im Haushalt für das Objekt nicht ausreicht,
3. die Abnahme von Bauten gemäß § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
4. den Abschluss von Wartungsverträgen im Bereich von Haustechnik und Sicherheit,

5. die Festsetzung der Mieten und der Mietwerte für Wohnungen und Häuser,

6. die Verwaltung des Immobilienvermögens.

(2) Der Bauausschuss berät das Presbyterium in allen weiteren Bauangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für die Durchführung der jährlichen Baubegehungen und die Überwachung der Gebäude.

(4) Der Ausschuss empfiehlt dem Presbyterium den mittel- und langfristigen Modernisierungsplan für die Bauobjekte.

§ 10

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik fördert und berät über die Vielfalt der Gottesdienstformen und Liturgien, des Kirchlichen Unterrichtes und der Kirchenmusik.

(2) Der Ausschuss hat das Recht, theologische und sozial-ethische Themen nach Maßgabe seiner Möglichkeiten in das Presbyterium einzubringen.

(3) Der Ausschuss fördert den Dialog mit der Stadtgesellschaft und ihren Gremien sowie den innerkirchlichen Dialog.

(4) Der Ausschuss berät über Fragen der Qualitätsentwicklung in der Gemeinde.

§ 11

Diakonieausschuss

(1) Der Diakonieausschuss

1. berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor,
2. sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde,
3. empfiehlt dem Presbyterium die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten sowie des Opfers für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutel),
4. ist zuständig für die Arbeit des Hospizdienstes und der gesamtgemeindlichen Seniorenarbeit.

(2) Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:

1. die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
2. die Verfügung von Haushaltsmitteln, die im Haushaltsbuch der Kirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben der Diakonie vorgesehen sind,
3. die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie und aus Mitteln der Diakonierücklage.

§ 12

Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss

1. berät über Fragen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. berät über die Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
3. koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Gemeinde,

4. wirkt mit bei der Planung von Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten,
5. widmet sich im Rahmen der Jugendarbeit der Bewahrung der Schöpfung,
6. arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und übergemeindlich zusammen,
7. fördert den ökumenischen Gedanken in der Jugendarbeit,
8. schlägt dem Presbyterium die Konzeption der Jugendarbeit vor.

(2) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verfügung von Haushaltsmitteln, die im Haushaltsbuch der Kirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit vorgesehen sind sowie über Entnahmen aus den Rücklagen für Jugendarbeit und Jugendfreizeiten.

(3) Beschlüsse, die eine Verfügung von Haushaltsmitteln beinhalten, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses zugestimmt hat oder wenn sie vom Presbyterium genehmigt worden sind.

(4) Der Jugendausschuss übernimmt die Fachaufsicht über die Arbeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

(5) Der Jugendausschuss arbeitet mit den Jugendverbänden zusammen.

§ 13

Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Kindertagesstättenausschuss berät die Bezirke und das Presbyterium in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätten und schlägt dem Presbyterium die Konzeption der Kindertagesstätten vor.

(2) Der Kindertagesstättenausschuss entscheidet über:

1. die Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Sachkosten im Rahmen der Haushaltsmittel sowie über Entnahmen aus den Rücklagen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

VI. Zusammenarbeit

§ 14

Zusammenarbeit zwischen Presbyterium, Bezirksausschüssen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen

(1) Das Presbyterium, die Bezirks-, Fachausschüsse und Arbeitskreise unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind dem Vorsitzenden des Presbyteriums, den Kirchmeisterinnen oder den Kirchmeistern und der Verwaltung innerhalb von zehn Tagen nach der betreffenden Sitzung zuzustellen. Dies ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Beschlussausführung durch die Verwaltung. Ist die Erstellung des Protokolls ausnahmsweise nicht zeitnah möglich, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die in der Sitzung gefassten Beschlüsse vorab an die Verwaltung weiter.

(3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bezirks- oder Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(4) Ist ein Beschluss eines Bezirks- oder eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Rücksprache mit der Verwaltung rechtswidrig, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

(5) Die Ausführung der Beschlüsse der Bezirks- und Fachausschüsse, die nicht durch die Verwaltung begleitet werden, obliegt der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden. In der folgenden Sitzung des Ausschusses ist über die Ausführungen der Beschlüsse zu berichten.

(6) Die Gemeinde Köln hat die Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben auf das Verwaltungsamt des Ev. GV Köln-Nord übertragen. Der Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes ist in der Satzung des Gemeindeverbandes Köln-Nord in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Geltung, Änderung

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsatzung der Evangelischen Gemeinde Köln vom 27. Juni 2003 außer Kraft.

(2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums der Ev. Gemeinde Köln und Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

(3) Diese Satzung, deren Änderungen oder deren Aufhebung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Köln, den 2. März 2012

Evangelische Gemeinde
Köln

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 23. Mai 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 2012 Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank

1068647
Az. 93-71

Düsseldorf, 3. Mai 2012

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am

20. Juni 2012

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot

1068833
Az. 11-45-0

Düsseldorf, 27. April 2012

„Summer Sabbatical“ Greifswalder Studiensemester im Sommersemester 2013

Das Angebot besteht aus speziellen Veranstaltungen zur Förderung missionarischer und kybernetischer Kompetenz, „Gemeinschaft auf Zeit“ mit Impulsen zur Gestaltung geistlichen Lebens, effektive Arbeit in Kleingruppen, professionelle Gruppensupervision, Begleitung und Beratung durch die Mitarbeiter des Instituts, Ausflüge zum Kennenlernen der Kultur und Landschaft Vorpommerns, Einblicke in eine kirchliche und gesellschaftliche Situation, die von postsozialistischer Konfessionslosigkeit und starken wirtschaftlichen Problemen geprägt ist, drei Monate Leben und Studieren in der traditionsreichen Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Das Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) wird auch Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen Evangelisation und Gemeindeentwicklung anbieten. Darüber werden Sie rechtzeitig informiert.

Ferner steht Ihnen das gesamte Lehrangebot der Theologischen Fakultät und weiterer Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität offen.

Die Kosten betragen 1.000,00 Euro, bei Anmeldung bis 30. September 2012: 900,00 Euro.

Enthalten sind die speziell für das Summer Sabbatical angebotenen Veranstaltungen:

Blockseminare und Vorträge von Mitarbeitenden des Instituts und weiteren Referenten, in denen Sie u.a. Einblicke in die Arbeit des Instituts erhalten.

Die Lehrveranstaltungen finden in der Zeit vom 2. April bis 6. Juli 2013 statt. Einführungstage sind am 12./13. April 2013 und Auswertungstage am 5./6. Juli 2013.

Anmeldungen werden bis zum 31. Januar 2013 erbeten.

Kontakt und Ansprechpartner:

Pfarrer Dr. Martin Reppenhagen
Tel. (0 38 34) 86 25-36

E-Mail: martin.reppenhagen@uni-greifswald.de
Internet: www.ieeg-greifswald.de

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1068969
Az. 02-10-11:1500218

Düsseldorf, 27. April 2012

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Müllenbach-Marienheide

Kirchenkreis:

An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde
Müllenbach-Marienheide



Das Landeskirchenamt

1073076
Az. 02-10-11:1504060

Düsseldorf, 21. Mai 2012

Kirchengemeinde:

Ev. Kirchengemeinde
Irmenach-Lötzbeuren-
Raversbeuren

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde
Irmenach-Lötzbeuren-
Raversbeuren



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1068974
Az. 02-10-11:1500218

Düsseldorf, 27. April 2012

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach, Kirchenkreis An der Agger, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikarin Dr. Anna Donata Quaas am 1. April 2012 in der Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Prädikant Gerd Schmellenkamp, Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 22. April 2012.

Prädikantin Margit Seimel, Kirchengemeinde Köln-Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, am 29. April 2012.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Gabriele Spieker mit Wirkung vom 1. Mai 2012 die 4. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Stephan Sticherling mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerinnen Virág Kata Magyar mit Wirkung vom 15. April 2012 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Martin Gebhardt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer Ulrich Schuster mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Ralf Christian Federwisch mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken.

Pfarrerinnen Heike Wolf mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer André Beetschen mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mendig, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Johannes Vorländer mit Wirkung vom 1. Mai 2012 für die Dauer der Amtszeit der Superintendentin die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerinnen Dr. Yvonne Brunk mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrerinnen Karin Latour mit Wirkung vom 15. Juni 2012 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrerinnen Christina van Anken mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Hans-Dieter Dörr mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 3. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge in den Kirchenkreisen Braunfels und Wetzlar) des Kirchenkreises Wetzlar.

Fortsetzung des Dienstverhältnisses:

Pfarrerinnen Ellen Simon, bisher 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz, wechselt mit Wirkung vom 16. Mai 2012 im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Pfarrstelle zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Freistellung:

Pfarrer Hans Bartosch, Kirchenkreis Düsseldorf (36. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2012 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Natalie Fritz, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Antje Hasenmüller, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin i.K.

Kirchengemeinde-Amtsrat Rolf Hintsch von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Karin Hofmann, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zur Oberstudiendirektorin i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Herbert Klein von der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Klaus Land von der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Uwe Michalzik vom Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Ariane Oertel, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Thomas Reis, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, zum Studiendirektor i.K.

Landeskircheninspektor Bastian Peter Schons zum Landeskirchenoberinspektor.

Ernst Walter Thomas, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Studiendirektor i.K.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Peter Halbach, Kirchengemeinde Holten (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2012.

Pfarrer Georg Heiling, Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2012.

Pfarrer Reinhardt Müller, Kirchengemeinde Fischbach, mit Wirkung vom 1. Juni 2012.

Pfarrer Axel Schröder, Kirchengemeinde Dinslaken (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2012.

Pfarrerinnen Renate Wiczorek, Kirchenkreis Wetzlar (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2012.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2012 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2012 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Ich bin ein Gast auf Erden.
Psalm 119,19*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Karl-Ernst Keller am 28. April 2012 in Unkel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Feldkirchen, Kirchenkreis Wied, geboren am 25. Februar 1913 in Koblenz, ordiniert am 17. Mai 1948 in Anhausen.

Pfarrer i.R. Hans-Heinrich Krumme am 25. April 2012 in Dinslaken, zuletzt Pfarrer in der Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, geboren am 22. April 1927 in Düsseldorf, ordiniert am 19. Juni 1955 in Oberhausen.

Pfarrer Norbert Plenz am 30. April 2012 in Velbert, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, geboren am 26. April 1956, ordiniert am 29. Juni 1986 in Hürth.

Pfarrer Günter Rosenkranz, am 10. Mai 2012 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Heinsberg, geboren am 27. September 1953 in Birgelen jetzt Wassenberg, ordiniert am 1. Juni 1986 in der Auferstehungskirche in Sürth-Weiß.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Langenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar im uneingeschränkten Dienst für den 3. Bezirk. Die bisherige Stelleninhaberin ist leider verstorben. Die Stelle des 1. Pfarrbezirkes ist zurzeit im vollen Umfang durch einen Pfarrer besetzt. Die Stelle des 3. Bezirkes ist ebenfalls mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde Langenberg mit knapp 6.000 Gemeindemitgliedern in zwei Bezirken liegt im früher selbstständigen Velberter Stadtteil Langenberg. Die Kirchengemeinde ist unierten Bekenntnisses und unterhält zurzeit drei Gottesdienststätten sowie zwei Gemeindehäuser und ein Jugendhaus. Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde befinden sich weiterhin drei Altenheime, eine Klinik für Suchterkrankungen, drei Grundschulen, drei Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft sowie zwei weiterführende Schulen. Schwerpunkte der Arbeit in der Kirchengemeinde sind zurzeit neben der Betreuung der genannten Einrichtungen sowie der Kasualien und der Konfirmandenarbeit eine lebendige und hochwertige Kirchenmusik, die Jugendarbeit und die Seniorenarbeit. Die Kirchengemeinde Langenberg ist auf Grund des Wegfalls von Pfarrstellen in den vergangenen Jahren in einer Phase des Umbruchs. Zwei Gemeindezentren gingen

(auch aus finanziellen Gründen) in private Trägerschaft über und die Gottesdienstzeiten wurden den personellen Möglichkeiten angepasst. Die Fragestellung, wie sich die Kirchengemeinde in Zukunft personell und räumlich darstellen will, wird uns mittelfristig weiterhin beschäftigen. Die Kirchengemeinde steht vor der Frage, wie sie ihre Gemeindekonzeption unter dem Motto „Viele Gaben – ein Geist“ umsetzen und angesichts mancher gesellschaftlicher und auch kirchlicher Herausforderungen in der Region immer wieder erneuern kann. Das Presbyterium wünscht sich daher eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das sich konstruktiv in diesen Prozess stellt und gegebenenfalls auch neue Akzente und Ideen einbringt. Insgesamt wünscht sich die Kirchengemeinde von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer/dem neuen Pfarrehepaar eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und dem Kollegen des anderen Bezirkes, sowie mit dem hauptamtlichen Kantor, der Jugendreferentin und der Leitung des gemeindeeigenen Begegnungszentrums für Senioren. Ein offenes Zugehen auf die Menschen vor Ort und die liebevolle und einfühlsame Begleitung von Familien in schwierigen Lebenssituationen setzen wir voraus. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das mit biblisch-fundierter Verkündigung den Menschen in Predigt und Seelsorge „auf Augenhöhe“ begegnet. Die Kirchengemeinde bietet zurzeit ein kooperatives und aufgeschlossenes Presbyterium. Die Kirchengemeinde versteht sich als offen-volkskirchliche Gemeinde und erwartet ökumenische Weite und die Bereitschaft, unterschiedliche Formen und Ausprägungen des Glaubens und Lebens der Menschen in der Gemeinde zu begleiten. Auch Kreativität und die Bereitschaft zum Erproben neuer Formen von Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaft sind sehr erwünscht. Eine geräumige Pfarrwohnung kann bei Bedarf gestellt werden. Bei der Suche nach einer Wohnung im Gemeindegebiet ist das Presbyterium gegebenenfalls behilflich. Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Volker Basse, Tel. (0 20 52) 8 00 98 53, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Karl-W. Wilkesmann, Tel. (0 20 52) 8 09 83. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Pfarrer Rolf Breitbarth, Lorzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller (Kirchenkreis Niederberg) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für zunächst sechs Jahre durch das Presbyterium zu besetzen. Der Freigabeumfang beträgt 75 %. An die Pfarrstelle ist die Erteilung von acht Stunden evangelische Religionslehre (Gestellungsvertrag) gebunden. Schöller hat dörflichen Charakter, liegt landschaftlich reizvoll im Düsselstal am westlichen Rand von Wuppertal und nicht weit von Düsseldorf entfernt. Ein Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Alle Schultypen sind in der näheren Umgebung vorhanden; das kulturelle Angebot in der Umgebung ist sehr gut; vielseitige Freizeitmöglichkeiten sind vorhanden. Die Linien- und Schulbushaltestelle ist fußläufig erreichbar. Die Zahl der Gemeindemitglieder beträgt derzeit 310. Die Gemeinde hat einen kleinen Friedhof; weitere eigene Einrichtungen wie Kindergarten oder Altenheim bestehen nicht. Die Gemeinde hat eine denkmalgeschützte Dorfkirche aus dem 12. Jahrhundert, die zusammen mit den umliegenden Gebäuden der Gemeinde das Zentrum von Dorf und Gemeinde ist. Die alte Dorfkirche in idyllischer Umgebung ist attraktiv für viele Gottesdienstbesucher und Wanderer. Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen finden in der Kirche mehrmals im Jahr Kirchenkonzerte sowie gelegentlich Vortragsveranstaltungen statt. Das Gemeindehaus ist an das Pfarr-

haus angebaut. Das Gemeindegebiet umfasst neben dem zentralen Dorfbereich sechs Außenbezirke, gekennzeichnet als Streusiedlungen. Eine individuelle Mobilität ist deshalb erforderlich. Charakteristisch für das Gemeindeprofil ist, dass die Kirchengemeinde Schöller eine überschaubare Gemeinde ist. Dies ermöglicht eine sehr individuelle Betreuung bei den Besuchen zum Geburtstag, bei Trauerfällen, Krankheits- und Krisensituationen. Zusammen mit den Auswärtigen entsteht ein „Wir-Gefühl“. Das kommt auch in dem seit Jahren bestehenden Förderverein zum Ausdruck, der sich für die finanzielle Absicherung der Pfarrstelle aktiv und erfolgreich einsetzt und zurzeit 90 Mitglieder zählt. Die vertrauten Formen des Gemeindelebens sollen mitgetragen werden. Der Schwerpunkt liegt auf einem Gottesdienst, der sich am Wort Gottes als Mitte orientiert. Die Gemeinde hat eine reformierte Prägung; der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Engagement für die Arbeit mit Jung (Konfirmandenarbeit) und Alt, für ökumenische Zusammenarbeit, für Seelsorge und Hausbesuche wird vorausgesetzt. Obwohl die Kirchengemeinde Schöller als älteste reformierte Gemeinde des Bergischen Landes – das alte Kirchensiegel trägt das Jahr 1530 – traditionsbewusst ist, ist sie offen für wichtige Anliegen der heutigen Zeit, z.B. für ökumenisches Engagement und für die Begegnung mit Angehörigen anderer Religionen. Der Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist der Gemeinde wichtig. Die Jugend als zukünftige Träger der Gemeinde liegt ihr besonders am Herzen. Es gibt vielfältige Beziehungen über die Gemeindegrenzen hinaus – dies ist der Gemeinde Auftrag und Verpflichtung. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Gemeindeamtsleiterin Ursel Degering, Tel. (0 20 58) 8 76 39, mobil: (01 72) 1 93 86 06, oder Kirchmeisterin Anja Fritz, Tel. (0 20 58) 78 17 00 (AB). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Pfarrer Rolf Breitbarth, Lorzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

Die Kirchengemeinde Velbert sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit 100% Stellenumfang (1. Pfarrstelle) sowie eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit 50% Stellenumfang (4. Pfarrstelle). Die Stadt Velbert liegt im Herzen des niederbergischen Landes zwischen den Großstädten Wuppertal, Essen und Düsseldorf. Als Zentrum der Schloss- und Beschlägeindustrie bietet Velbert viele Arbeitsplätze und einen attraktiven Lebensraum. „Die evangelische Kirchengemeinde Velbert versteht sich als eine Kirchengemeinde, die auf dem Weg ist: Auf dem Weg, den Menschen Gottes Wort zu verkündigen und die Menschen einzuladen, seinem Wort in ihrem Leben zu vertrauen. Auf dem Weg, ein deutliches, an der Bibel und Jesus Christus orientiertes Profil zu entwickeln und weiter zu entfalten. Auf dem Weg zu einer gastfreundlichen Gemeinde, die möglichst vielen Menschen ein Zuhause bietet, in dem sie sich wohl fühlen und ihren Glauben leben können. Auf dem Weg, diese verschiedenen Menschen zu einer bunten Gemeinde mit unterschiedlichen Schwerpunkten zusammenzuführen. Auf dem Weg zu den Menschen unserer Stadt mit dem großen Angebot Gottes für diese Menschen. Auf dem Weg zu einer Gemeinde, die mit den ihr anvertrauten Ressourcen verantwortlich umgeht und dadurch die Zukunft der Gemeinde sichert. Geld und Besitz haben eine dienende Funktion.“ (Auszug aus der Gemeindegemeinschaftskonzeption). Es wird eine gute Zusammenarbeit in einem Team mit den anderen Pfarrern (insgesamt 3,5 Pfarrstellen), einem hauptamtlichen Kantor und einer Vielzahl von engagierten Gemeindegliedern und Presbytern erwartet. Die Gemeinde verfügt über insgesamt fünf Predigtstätten, wobei

in drei Kirchen wöchentlich Gottesdienst stattfindet. Außerdem wird gerade in der Innenstadt ein neues Gemeindezentrum geplant. Die Gemeinde unterhält insgesamt vier Kindergärten und beschäftigt für die Jugendarbeit, die vom CVJM-Velbert e.V. gestaltet wird, einen Jugendreferenten. In der Gemeinde gibt es eine Vielzahl von Gottesdienstformen, die schwerpunktmäßig verteilt angeboten werden. Musik ist für die Gemeinde wichtig und findet von klassisch bis modern viele Ausdrucksformen. Außerdem gibt es viele Gruppen und Kreise, Projekte und Einzelveranstaltungen, die sich ergänzen und in denen Menschen sich wohl fühlen. Hier wird eine Mitgestaltung erwartet. Was sind die Aufgaben? Für die 100%-Stelle: Der Bezirk Innenstadt mit all seinen Facetten freut sich auf Sie. Die Alte Kirche liegt mitten in der Fußgängerzone und wird in den Sommermonaten auch als „offene Kirche“ von den Menschen der Stadt genutzt. Die Gottesdienstgemeinde hat sich unterschiedliche Liturgien (von klassisch bis Taizé) erarbeitet, woraus sich ein großer Gestaltungsspielraum ergibt. Das Aufgabenspektrum umfasst die ganze Bandbreite des Gemeindedienstes, verschiedene Gesprächskreise, mehrere vom Kantor geleitete Gemeindeglieder, einen dreigruppigen Kindergarten, ein Kindergottesdienstteam, ein Besuchsteam und viele engagierte Menschen aller Altersklassen. Das gerade in Planung befindliche neue Gemeindehaus wird sicher viele neue Möglichkeiten bieten. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Innenstadt drei Seniorenheime. Der Dienstsitz ist Velbert. Derzeit steht ein Pfarrhaus in der Ortsmitte zur Verfügung. Für die 50% Stelle: Diese Pfarrstelle ist keinem der drei Seelsorgebezirke direkt zugeordnet. Die Aufgaben sind in zwei Bezirken neue Konzepte, z.B. in der Konfirmandenarbeit oder in der Arbeit mit jungen Familien, gemeinsam mit den Menschen vor Ort zu entwickeln und umzusetzen. In dem dritten Bezirk werden die Aufgaben schwerpunktmäßig im Bereich der Seniorensorge sowie der Kasualien sein. Das Spektrum der zukünftigen Arbeit umfasst also Menschen aller Altersgruppen und ist auf Innovation angelegt. Bei der Suche nach der richtigen Wohngelegenheit ist das Presbyterium gerne behilflich. Die Kirchengemeinde wünscht sich Pfarrfrauen oder Pfarrer, die gut auf unterschiedliche Menschen zugehen können, die innovativ und engagiert sind, denen es ein Herzensanliegen ist, Menschen von der Frohen Botschaft des Evangeliums zu erzählen, die teamfähig sind und ehrenamtliche Mitarbeit fördern, fördern und wertschätzen, die Spaß an ihrer Arbeit haben und andere mitreißen können, die offen und authentisch sind. Weitere Informationen können der Internet-Seite www.kirche-velbert.de entnommen werden. Die beiden Pfarrstellen sind unabhängig voneinander. Eine Besetzung mit einem Pfarrerehepaar ist vorstellbar. Auskünfte erteilen gerne Hartmut Scheidt, Tel. (0 20 51) 8 47 67, sowie Pfarrer Christopher Preis, Tel. (0 20 51) 2 23 90, und Pfarrer Uwe Flaig, Tel. (0 20 51) 8 12 97. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Das Besetzungsrecht für die 1. Pfarrstelle liegt beim Landeskirchenamt. Die Bewerbungen für die 1. Pfarrstelle sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die 4. Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Bewerbungen für die 4. Pfarrstelle sind an die Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Pfarrer Rolf Breitbarth, Lorzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

Die Luther-Kirchengemeinde Solingen sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre 1. Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinde (6.900 Gemeindeglieder) liegt im Süden Solingens, hat 2,5 Pfarrstellen, zwei Predigtstellen,

eine denkmalgeschützte Kirche, zwei Gemeindehäuser und eine Kindertagesstätte, die Familienzentrum ist. Der zu besetzende Pfarrbezirk umfasst im Wesentlichen den am Ortsrand liegenden Stadtteil Höhscheid mit ca. 3.000 Gemeindemitgliedern. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein engagiertes und aufgeschlossenes Presbyterium, ehrenamtlich Mitarbeitende, die bereit sind, sich in den verschiedenen Bereichen der Gemeindegemeinschaft einzubringen und eine einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen. Darüber hinaus gibt es einen hauptamtlichen Kantor, der kirchenmusikalische Aktivitäten für die verschiedenen Altersgruppen anbietet. Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden eine klare und ansprechende Verkündigung und Freude an lebendigen und kommunikativen Gottesdiensten erwartet sowie die Begleitung der bestehenden Kreise (Frauenhilfe, Bibelgesprächskreis, Frauentreffpunkt), die Ausführung der Kasualien, außerdem die Seelsorge im Bezirk und die Übernahme des monatlichen Schulgottesdienstes für die benachbarte Grundschule. Von einer Bewerberin oder einem Bewerber wünschen wir uns eine verstärkte Ansprache und Einbindung der mittleren Generation. In diesem Zusammenhang sehen wir die Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden (der KU ist auf ein Jahr gekürzt) und deren Eltern als eine Chance, Gemeinde aufzubauen. Auch in diesem Arbeitsbereich gibt es Ehrenamtliche, die bereit sind, sich einzubringen. Die Gemeinde wünscht sich eine Person, die eigene konzeptionelle Ideen entwickelt und umsetzt. Das Presbyterium legt Wert auf einen partnerschaftlichen, teamorientierten Umgang mit der Kollegin und dem Kollegen sowie einen vertrauensvollen Umgang mit den Ehrenamtlichen. Gemeindeübergreifend wird eine Mitarbeit in der Notfallseelsorge erwartet. Das Presbyterium sucht, soweit gewünscht, eine geeignete Wohnung im Bereich Höhscheid für die Bewerberin/den Bewerber. Ein Pfarrbüro steht im Gemeindehaus zur Verfügung. Die Gemeinde würde es begrüßen, wenn Sie an einer langfristigen Arbeit in der Gemeinde interessiert wären. Nähere Angaben sind im Gemeindeverzeichnis S. 639 und unter www.luki.de zu finden. Weitere Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Michaela Röhr, Tel. (02 12) 3 80 32 39, und Michael Elmer, Tel. (02 12) 81 08 84. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen über den stellv. Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Hans-Wilhelm Ermen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Toronto, Kanada, die zur Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Die Martin Luther Kirche (www.martinluther.ca) liegt zusammen mit dem gemeindeeigenen englischsprachigen Kindergarten am südlichen Rand des Stadtzentrums nahe dem Ufer des Ontariosees. Die 1955 von deutschsprachigen Einwanderern gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Toronto verstreut. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates, Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche, Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen deutschsprachigen Gemeinden in Toronto und Freude an den vielfältigen ökumenischen

Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt, überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse, einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: die engagierte Mitarbeit des Kirchenvorstandes und zahlreicher Ehrenamtlicher, ein gemeindeeigenes Pfarrhaus in einem Vorort Torontos, Besoldung und Krankenversicherung nach den Richtlinien der ELCIC. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und Informationsmaterial. Verwenden Sie dazu die Kennziffer 2029. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 27 96-230, E-Mail paul.oppenheim@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2012 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Leiter des Kirchenkreisbüros (w/m). Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Mitarbeiterin/ein verantwortungsbewusster Mitarbeiter, die/der die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt hat (oder gleichgestellt) und Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten im kirchlichen Dienst besitzt. Ihre Aufgaben sind unter anderem: Rechtsberatung der Superintendentin/des Superintendenten und der Leitungsgremien im Rahmen der Aufsicht, Gremienbetreuung und Zuarbeit für die Superintendentin/den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode und die Abteilungsleitendenkonferenz, Überwachung der Ausführung der Organbeschlüsse sowie Zusammenstellung und Auswertung der Personal- und Finanzkennzahlen. Sie überzeugen als eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit. Wir erwarten, dass Eigeninitiative, hohes persönliches Engagement und eine selbstständige, ziel- und teamorientierte Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Sie besitzen gutes Organisationsvermögen und gewährleisten eine sichere Protokollführung. Außerdem erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung von Fortbildungen sowie die Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten. Sie gehören der evangelischen Kirche an. Unser Angebot: Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz in einem kleinen Team innerhalb der kreiskirchlichen Verwaltung von weit über 100 Mitarbeitenden in der Düsseldorfer Carlstadt. Es erwartet Sie eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung/Besoldung in einem unbefristeten Arbeits-/Dienstverhältnis in vollem Umfang. Die Stelle ist zurzeit mit EG 10 (BAT-KF)/A 11 (BbesG) bewertet. Bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen ist bei Angestellten eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 29. Juni 2012 an den Geschäftsführer des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Frank Kupper, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf, oder frank.kuepper@evdus.de, senden. Er steht Ihnen gerne für telefonische Rückfragen unter der Telefonnummer (02 11) 95 75 75 00 zur Verfügung. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher aus-

drücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf: Gottesdienste in allen Stadtteilen, Seelsorge, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Kirchenmusik und Kultur, Kirche in der City, Stadtakademie, Diakonie, Angebote und Hilfe für Menschen im Alter – in Kirchengemeinden und Einrichtungen. Info-Telefon 0800 081 82 83, info@evdus.de, www.evangelisch-in-duesseldorf.de

Die Kirchengemeinde Köln-Junkersdorf sucht ab sofort eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (B-Stelle 50%). Wir wünschen uns eine teamfähige Musikerin/einen teamfähigen Musiker für die Gestaltung unserer vielfältigen Kirchenmusik. Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie (seltener) bei Amtshandlungen, Leitung eines Gospelchores, Kinderchoraufbau erwünscht, Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor (unter eigener Leitung), Organisation und Durchführung besonderer Kirchenmusiken (meist im Gottesdienst). Für die Arbeit stehen zur Verfügung: eine Peter-Orgel II/P und 17 Register, mehrere Klaviere und Flügel, schöne Probenräume, ein Jahresetat für Kirchenmusik. Die Bonhoefferkirche gehört zur Großgemeinde Weiden und zum Kirchenkreis Köln-Nord. Der Stadtteil Junkersdorf liegt im Kölner Westen mit guten Anbindungen zum Zentrum. Die Gemeinde ist jung und Familien prägen ihr Bild. Es gibt regelmäßige Familiengottesdienste. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF und Qualifikation. Auskünfte erteilen: Kreiskantor Thomas Pehlken, Tel. (02271) 5689403, kreiskantor@pehlken.de, und PfarrerIn Regina Doffing, Tel. (0221) 487631, doffing@kirche-koeln.de. Infos zur Gemeinde: <http://www.ekir.de/junkersdorf>. Bewerbungen senden Sie bitte umgehend an das Gemeindeamt Köln-West, Gemeinde Köln-Junkersdorf, Europaallee 29, 50226 Frechen.

Am Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau/Pfalz ist zum 1. August 2013 die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten zu besetzen. Die Stelle ist nach A 15 LBesO Rheinland-Pfalz bewertet. Zum Dienstauftrag gehören: kontinuierliche Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit des EFWI, Planung, Durchführung und Leitung von fächerübergreifenden Lehrerfortbildungsveranstaltungen in den Bereichen nachhaltige Unterrichtsentwicklung, Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Schulentwicklung, Begleitung und Unterstützung ausgebildeter EFWI-Trainer/innen sowie Moderatorinnen und Moderatoren, Gewinnung und Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren (gemeinsam mit anderen EFWI-Dozenten), Vorbereitung und Durchführung von Studientagen an Schulen zu Schwerpunktthemen, Mitarbeit in Gremien. Erwartet werden: Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen oder Gymnasium/Gesamtschule (einschl. Sek. II), vorzugsweise im Bereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, fundierte Kenntnisse der aktuellen schulbezogenen Forschung (Lehr-/Lernforschung, Erziehungs- und Bildungswissenschaften), mehrjährige Erfahrungen als Lehrerin/Lehrer (Sekundarstufe I und II bzw. BBS), nachweisbare didaktische Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen, bes. in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Fähigkeit, bedarfsorientierte und praxistaugliche Unterstützungsangebote für allgemeinbildende (Sek I, Sek II) und berufsbildende Schulen zu entwickeln, die Fähigkeit zur mittel- und langfristig orientierten Programmentwicklung im Blick auf den zukünftig relevanten Unterstützungsbedarf, Bereitschaft, bewährte Elemente des EFWI-Programms weiterzuführen und inhaltlich wie methodisch weiterzuentwickeln, konstruktive Mitarbeit im Dozentenkollegium und

Kooperation mit Partnern des EFWI, die Bereitschaft, als Mitglied der evangelischen Kirche an deren Bildungsauftrag aktiv mitzuarbeiten. Bewerben können sich Lehrkräfte im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz, eines anderen Bundeslandes oder einer evangelischen Landeskirche. Dienort ist Landau in der Pfalz. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Nähere Auskünfte erteilt Direktor Dr. Günter Geisthardt, Tel. (0 63 41) 55 75 54 40. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 14. Juli 2012 erbeten an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Landeskirchenrat, z. Hd. OKR Dr. Michael Gärtner, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer.

Literaturhinweise:

Ernst Schiffmann: **Die Simultankirche in Brauneberg – Dusemond** (mit zwei Beiträgen von Thomas Berke), hg. von der Katholischen Pfarrgemeinde St. Remigius Brauneberg-Mülheim und von der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim (Mosel), neu hg. und überarbeitet für den Veldenztage in Brauneberg. Groß-Oesingen 2012, 20 S., Abb. Bezug: Ev. Pfarramt Mülheim (Mosel), Tel. 06534-235, Mail: muelheim@ekkt.de

225 Jahre evangelische Kirche Kirschseiffen-Hellenthal, hg. von der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal. Text: Dieter Dedeker. Red.: Oliver Joswig. Schleiden 2012, 71 S., Abb.

Joachim Daebel: **Die Reformation in der Grafschaft Moers 1527–1581**. Jubiläumsschrift zur offiziellen Einführung der Reformation in der Grafschaft Moers vor 450 Jahren (1561–2011), hg. vom Kirchenkreis Moers. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2012, 272 S., Abb., Karten. ISBN 978-3-7887-2592-1

Die Protokolle des Presbyteriums der reformierten Gemeinden in Wesel 1612–1624, bearb. von Hermann Kleinholz. Wesel: Historischer Arbeitskreis 2012, VIII, 204 S. (Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein, Beiheft 38)

Ein starkes Stück Kirchentag 1951–2011, hg. vom Deutschen Evangelischen Kirchentag, Landesausschuss Rheinland. Mönchengladbach 2012, 148 S., Abb.

Paul Gerhard Schoeborn: Nachfolge – Mystik – Martyrium. **Studien zu Dietrich Bonhoeffer**. Münster: Edition ITP-Kompass 2012, 253 S. ISBN 978-3-9813562-3-6

Gisa Bauer: **Evangelikale Bewegung und evangelische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland**. Geschichte eines Grundsatzkonflikts (1945 bis 1989). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2012, 796 S. (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte: Reihe B, Darstellungen 53). ISBN 978-3-525-55770-9

Angebot:

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenkessel verkauft auf Grund der Entwidmung der Auferstehungskirche Ritterstraße folgende Gegenstände: Kanzel 6-eckig, H 1,42 m x Eckweite 1,20 m, 1 Stufe B 0,68 m, indirekte Beleuchtung, Eiche dunkel, Altartisch B 1,65 m x H 0,93 m, T 0,71 m mit Schmiedeeisenelementen, Eiche dunkel, Holzkreuz H 1,32 m, B 0,82 m, Durchmesser 0,10 m, Eiche dunkel, Taufbecken 6-eckig, H 0,90 m x B 0,63 m, Messingaufsatz H 0,30 m mit Kreuz H 0,42 m, Eiche hell, und kleinere Gegenstände zum Gesamtpreis von 800,00 Euro VHB. Fotos auf Anfrage. Auskunft unter Tel. (0 68 98) 9 86 99 00, E-Mail Altenkessel@ekir.de.

Gesuch:

Die Evangelische Kirchengemeinde Aldenhoven im Kirchenkreis Jülich sucht gut erhaltene gebrauchte Kirchenbänke oder Kirchenstühle für ca. 160 Plätze in möglichst hellem Farbton. Angebote sind zu richten an: Pfarrer Charlie Cervigne, Tel. (0 24 64) 52 34 oder (01 71) 1 98 17 69 oder per Mail unter evkg-aldenhoven@t-online.de

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
